|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Einrichtung: |  | erstellt durch: |  | Datum: |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anzahl der Beschäftigten: |  | Schutzstufe: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift d. geschäftsführenden Leiters/Leiterin: |  |

Die in diesem Bogen aufgeführten Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung der Person sind von dem/der Leiter/in dahingehend zu bewerten, ob diese Maßnahme ausreichend oder nicht ausreichend sind.

Sollten die Maßnahmen nicht ausreichend sein, so sind geeignete Maßnahmen im Freifeld zu ergänzen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Schutzmaßnahmen | ausreichend | | entfällt |
|  |  | ja | nein |  |
| 1. | In den Arbeitsbereichen, in denen gezielt mit Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 1 und 2 umgegangen wird, dürfen ausschließlich Personen arbeiten, die nachweislich über die objektspezifischen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen worden sind und die ausdrückliche Erlaubnis der Verantwortlichen zum Beginn der Arbeiten besitzen. |  |  |  |
| 2. | * Den Handwerkern, Fremdfirmen und dem Reinigungspersonal ist ein fachkundiger Koordinator vor Ort zu benennen, der, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung erforderlich ist, Weisungsbefugnis gegenüber dem genannten Personalkreis hat. * Die Arbeiten dürfen nur bei Erreichbarkeit des Koordinators durchgeführt werden uns sind vorher bei diesem anzumelden. * Vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten vor Ort ist grundsätzlich der Koordinator zu verständigen. |  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| 3. | Die gesetzlich vorgeschriebene oder darüber hinaus notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen. |  |  |  |
| 4. | Behältnisse oder Apparaturen mit Biologischen Arbeitsstoffen dürfen grundsätzlich nur durch fachkundige Mitarbeiter des Arbeitsbereiches aus dem Arbeitsbereich entfernt werden. |  |  |  |
| 5. | Bei Unfällen oder beim Kontakt mit Stoffen, die zu Unwohlsein oder zu Hautreaktion geführt haben, ist der Koordinator zu informieren und ggf. ein Arzt aufzusuchen bzw. dieser durch Notruf anzufordern. |  |  |  |
| 6. | Unregelmäßigkeiten oder Gefahrenquellen im Arbeitsbereich, wie z.B. ausgelaufene Flüssigkeiten, starke Geruchsentwicklung, ausströmendes Gas etc., die von Beschädigungen – gleich welcher Art – herrühren, sind umgehend dem zentralen Gefahrstoffbeauftragten (Herrn Dr. Hasse) zu melden. |  |  |  |
| 7. | Die Personen sind über Hygienemaßnahmen und ggf. über den Hautschutzplan zu unterrichten. |  |  |  |
| 8. | Behältnisse, in denen Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen gesammelt werden, sind zu kennzeichnen und dem Reinigungspersonal zu benennen. |  |  |  |
| 9. | Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung sind regelmäßig zu wechseln und zu reinigen. |  |  |  |

Die o.g. Maßnahmen sind nicht ausreichend. Es werden weitere Maßnahmen getroffen: